

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-  
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel  
([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 09/2005 vom 2. September 2005

---

Herzlich Willkommen zur 43. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat  
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie  
Neuerungen auf unserer Plattform  
[www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien)

---

## THEMA DES MONATS

---

Vorstellung der Oekodesign-Richtlinie 2005/32/EG

Im Amtsblatt der EG wurde am 22. Juli 2005 die

„Richtlinie 2005/32/EG des europaeischen Parlaments und des  
Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens fuer die  
Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestal-  
tung energiebetriebener Produkte und zur Aenderung der  
Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG  
und 2000/55/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates“

veroeffentlicht. Diese Richtlinie bringt unter anderem auch einige  
Aenderungen fuer die Richtlinien ueber Warmwasserheizkessel  
(92/42/EWG), Haushaltskuehl- und Gefriergeraete (96/57/EG)  
und Vorschaltgeraete fuer Leuchtstofflampen (2000/55/EG) mit  
sich. Aus diesem Grunde wollen wir Ihnen die Richtlinie an dieser  
Stelle kurz vorstellen.

Eine Bemerkung vorab: Die Richtlinie bezeichnet die „umweltge-  
rechte Gestaltung energiebetriebener Produkte“ als „Oekodesign“,  
weshalb wir nachfolgend nur von der „Oekodesign-Richtlinie“  
sprechen wollen. Ob sich dieser oder ein anderer Begriff im  
allgemeinen Sprachgebrauch durchsetzen wird, muss sich noch  
zeigen.

Wozu noch eine weitere Richtlinie?

Die unterschiedlichen Rechts-und Verwaltungsvorschriften der  
Mitgliedstaaten hinsichtlich der umweltgerechten Gestaltung  
energiebetriebener Produkte koennen fuer Hersteller zu Unter-  
schiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Maerkten der  
einzelnen europaeischen Mitgliedstaaten fuehren. Dieser  
Umstand fuehrt zu Wettbewerbs-Verzerrungen in der Gemein-  
schaft und stoert damit unmittelbar das Funktionieren des  
Binnenmarktes.

Auf energiebetriebene Produkte entfaellt ein grosser Teil des  
Verbrauchs von natuerlichen Ressourcen und Energie in der  
Gemeinschaft. Ausserdem haben diese Produkte auch eine  
Reihe weiterer wichtiger Umweltauswirkungen. Bei den meisten  
derzeit auf dem Markt erhaeltlichen Produkten koennen bei  
aehnlicher Funktion und Leistung sehr unterschiedliche

Umweltauswirkungen beobachtet werden.

-----Anzeige-----

\*\*\*\*\* Mit GEFAHRENANALYSEN Geld SPAREN!! \*\*\*\*\*

Immer mehr Planer und Konstrukteure sehen projektbegleitende Gefahrenanalysen als Basis einer effizienten CE-Kennzeichnung.

Und immer mehr verwenden dazu unsere seit ueber 10 Jahren bewaehrte, TUEV-zertifizierte Praxissoftware Safexpert

-> <http://www.ibf.at/safexpert.htm>.

Besonders geschaezt werden auch unsere Seminare und Schulungen.

Die Meinungen unserer Teilnehmer werden Sie ueberzeugen:

-><http://www.ibf.at/seminare.htm>

->[http://www.ibf.at/referenzen\\_praxisseminare-01.htm](http://www.ibf.at/referenzen_praxisseminare-01.htm)

Unser besonderer Service: Fuer Safexpert Anwenderschulungen in Ihrem Hause bringen wir 7 topaktuelle Notebooks selbst mit.

Bei Buchung bis 30.9.2005 OHNE einen einzigen Euro Leihgebuehr!!!

-----  
Die Verbesserung der Energieeffizienz, wofuer der effizientere Endverbrauch von Elektrizitaet eine der verfuegbaren Optionen ist, gilt als wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Zielvorgaben fuer Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft (Kyoto-Protokoll). Daher sollen die Hersteller bei der Produktgestaltung die Umwelterfordernisse bzw. die Umweltvertraeglichkeit des Produktes im gesamten Lebenszyklus beruecksichtigen.

Ausserdem ist man seitens der Mitgliedstaaten und der Industrie zu dem Schluss gekommen, dass sich das System der Bewertung der Energieeffizienz nicht bewaehrt hat. Es soll daher abgeschafft werden.

Geltungsbereich und Definitionen:

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist wie folgt definiert:

„(1) Diese Richtlinie schafft einen Rahmen fuer die Festlegung gemeinschaftlicher Oekodesign-Anforderungen fuer energiebetriebene Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewaehrleisten.“

„(3) Diese Richtlinie gilt nicht fuer Verkehrsmittel zur Personen- oder Gueterbefoerderung.“

„(4) Diese Richtlinie einschliesslich ihrer Durchfuehrungsmassnahmen gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fuer die Abfallbewirtschaftung und fuer Chemikalien, einschliesslich der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fuer fluorierte Treibhausgase.“

Da diese Richtlinie unter anderem auch fuer elektrische Antriebssysteme gelten soll, wird das Oekodesign vermutlich in Zukunft auch Auswirkungen auf den Maschinen- und Anlagenbau haben.

Fuer das weitere Verstaendnis der Richtlinie und ihres Geltungsbereiches sind ausserdem folgende Begriffsdefinitionen wichtig:

„(1) Energiebetriebenes Produkt:

- Ein Produkt, dem nach seinem Inverkehrbringen und/oder seiner Inbetriebnahme Energie (Elektrizitaet, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen) zugefuehrt werden muss, damit es bestimmungsgemaess funktionieren kann, oder

- ein Produkt zur Erzeugung, Uebertragung und Messung solcher Energie, einschliesslich Teilen, denen Energie zugefuehrt werden muss und die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energiebetriebenes Produkt bestimmt sind, als Einzelteil fuer Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltvertraeglichkeit geprueft werden koennen.“

-----Anzeige-----

Die Ingenieurleistungen zur CE-Kennzeichnung!

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Kai Bohn

+49 6593 / 80993-0

<http://www.CE-Kennzeichnung.com>

>\_Ingenieurleistungen >\_Beratung >\_Seminare

„(2) Bauteile und Baugruppen:

Teile, die zum Einbau in energiebetriebene Produkte bestimmt sind, jedoch nicht als Einzelteile fuer Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden koennen oder deren Umweltvertraeglichkeit nicht getrennt geprueft werden kann.“

Grundlegende Anforderungen der Richtlinie:

Die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie an Produkte werden in Anhang 1 beschrieben. Dabei unterscheidet die Richtlinie grundsaeztlich zwischen zwei Typen von Anforderungen:

1. Allgemeinen Oekodesign-Anforderungen, die auf die Verbesserung der Umweltvertraeglichkeit eines Produkts abstellen. Sie sind vor allem auf wesentliche Umweltaspekte des Produkts ausgerichtet, ohne jedoch Grenzwerte festzulegen. Bei diesen Anforderungen geht es z. B. um

- die Oekodesign-Parameter (z. B: den Einsatz und die Auswahl von Rohmaterial oder die Menge der Abfallstoffe)
- die Information fuer den Nutzer (Bedienungsanleitung)
- die Analyse der Umweltaspekte (siehe unten)

2. Spezifische Oekodesign-Anforderungen, die mit dem Ziel festgelegt werden, ausgewaehlte Umweltaspekte des Produkts zu verbessern. Es kann sich dabei gegebenenfalls um Anforderungen fuer die reduzierte Verwendung eines bestimmten Materials handeln, wie etwa der Begrenzung der Verwendung dieses Materials in den verschiedenen Stadien des Produktlebenszyklus (z. B. Begrenzung des Wasserverbrauchs bei der Nutzung oder des Verbrauchs eines bestimmten Materials bei der Herstellung oder Mindestanforderungen fuer die Verwendung von Recyclingmaterial).

Die spezifischen Anforderungen werden in „Durchfuehrungsmassnahmen“ beschrieben, auf die wir nachfolgend kurz eingehen wollen.

Die Durchfuehrungsmassnahmen:

Durchfuehrungsmassnahmen werden auf Grundlage dieser Richtlinie erlassen. Sie beschreiben Massnahmen zur Festlegung der Oekodesign-Anforderungen fuer bestimmte energiebetriebene Produkte oder zu bestimmten Umweltaspekten. Sind Durchfuehrungsmassnahmen vorhanden, so muessen sie bei der

Produktentwicklung angewendet werden.

Der Status der bereits vorhandenen Richtlinien:

- Warmwasserheizkessel (92/42/EWG),
- Haushaltskühl- und Gefriergeräte (96/57/EG) und
- Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (2000/55/EG)

wird geändert. Sie werden damit zu den ersten Durchführungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie. Weitere können im Laufe der Zeit folgen. Angedacht sind z. B.

Durchführungsmaßnahmen für elektrische Antriebssysteme oder Unterhaltungselektronik.

-----Anzeige-----

Ausbildung zum CE-Koordinator durch die CExpert

Unter Einbeziehung des Responsibility Managements werden die Teilnehmer umfassend zum CE-Koordinator ausgebildet. Durch die erworbenen Qualifikationen bietet er Sicherheit für das Unternehmen als Ganzes und für die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

Informationen unter: [www.CExpert.eu](http://www.CExpert.eu)

-----

Die Analyse der Umweltaspekte:

Analog der Gefahren- oder Risikoanalyse, wie sie von verschiedenen anderen Richtlinien bekannt ist, schreibt die Oekodesign-Richtlinie die Analyse des Produkts hinsichtlich bestimmter Umweltaspekte vor. Im genauen Wortlaut heisst es dazu in der Richtlinie:

„1. Hersteller energiebetriebener Produkte sind verpflichtet, eine Analyse des Modells des Produkts für dessen gesamten Lebenszyklus vorzunehmen, die die in der Durchführungsmaßnahme festgelegten, durch die Gestaltung des Produkts wesentlich beeinflussbaren Umweltaspekte prüft und auf realistischen Annahmen der üblichen Nutzungsbedingungen und der Verwendungszwecke des Produkts beruht. Weitere Umweltaspekte können freiwillig geprüft werden.

Anhand der Ergebnisse dieser Analyse erstellt der Hersteller das ökologische Profil des energiebetriebenen Produkts. In ihm sind alle umweltrelevanten Produkteigenschaften und alle dem Produkt während seines Lebenszyklus zurechenbaren und als physikalische Größen messbaren Aufwendungen/Abgaben zu berücksichtigen.

2. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse bewerten die Hersteller Entwurfsalternativen und die erreichte Umweltverträglichkeit des Produkts anhand von Referenzwerten.

Die Referenzwerte werden von der Kommission in der Durchführungsmaßnahme auf der Grundlage der während der Ausarbeitung dieser Maßnahme gesammelten Informationen ermittelt.

Bei der Wahl einer bestimmten konstruktiven Lösung ist unter Beachtung aller geltenden Rechtsvorschriften ein sinnvoller Kompromiss zwischen den verschiedenen Umweltaspekten und

zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und anderen Erfordernissen wie Sicherheit und Gesundheitsschutz, funktionalen Erfordernissen, Qualitaet, Leistung und wirtschaftlichen Aspekten, einschliesslich Herstellungskosten und Marktaefahigkeit, zu erreichen.“

Da die Gefahrenanalyse durch die Hersteller in einigen Richtlinien bereits seit langem vorgeschrieben ist, sollte die Analyse der Umweltaspekte nichts grundsaeztlich Neues darstellen – vorausgesetzt, man hat sich bereits mit dem Thema beschaeftigt ...

-----Anzeige-----

Dipl.-Ing. Volker Krey - Freier Berater + Referent fuer CE und TD

Beratung und InhouseSeminare:

- speziell nach Ihren Wuenschen und
- passend zum CE-Portal der VDI nachrichten

Senden Sie einfach ein kurze Nachricht: <mailto:v.krey@t-online.de>

Ich melde mich umgehend bei Ihnen.

-----

Technische Dokumentation und Benutzerinformation:

Aehnlich wie in den anderen Richtlinien, so wird auch hier grosser Wert auf die Dokumentation der Produktentwicklung, der Prozesse und der Information des Benutzers gelegt.

Die Dokumentation der Produktentwicklung und der Prozesse muss es einem Aussenstehenden (z. B. einer Behoerde) ermoeglichen, nachzuvollziehen, wie der Hersteller die Konformitaet des Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie und den Durchfuehrungsmassnahmen gewaehrleistet.

Die Benutzerinformation (z. B. in Form der Bedienungsanleitung) muss den Nutzer in die Lage versetzen, das Produkt in allen Lebensphasen umweltgerecht zu verwenden und umweltgerecht zu entsorgen. Ausserdem muss der Nutzer anhand dieser Informationen in der Lage sein, verschiedene Produkte hinsichtlich bestimmter Umweltaspekte zu vergleichen.

Die Konformitaetsvermutung:

Analog den anderen derzeit existierenden CE -Richtlinien loest die Anwendung harmonisierter Normen die Vermutung aus, dass das Produkt die Anforderungen der geltenden Durchfuehrungsmassnahme erfuellt, auf die sich diese Normen beziehen.

Ist das Produkt CE-gekennzeichnet, so wird davon ausgegangen, dass das Produkt alle einschlaegigen Anforderungen der Durchfuehrungsmassnahmen erfuellt.

Das Gleiche gilt auch fuer das gemeinschaftliche Umweltzeichen gemaess Verordnung Nr. 1980/2000 (Umweltzeichen der Europaeischen Union), sofern das Produkt damit den Umweltanforderungen des Umweltzeichensystems der EU entspricht. Auch andere Umweltzeichen koennen dazu ggf. anerkannt werden.

Konformitaetsbewertung und CE-Kennzeichnung:

Die Verfahren zur Konformitaetsbewertung werden in den Durchfuehrungsmassnahmen festgelegt. Der Hersteller hat die Wahl zwischen einer internen Entwurfskontrolle und der Einfuehrung eines Managementsystems fuer die Konformitaetsbewertung. Die genauen Anforderungen an die Konformitaetsbewertung werden in Artikel 8 und Anhang IV bzw. V der Richtlinie beschrieben.

In begruendeten Einzelfaellen kann – abhaengig von den Gefahren, die von einem Produkt ausgehen – auch ein anderes Bewertungsverfahren vorgeschrieben werden.

Der Hersteller erstellt abschliessend eine Konformitaetserklaerung und bringt die CE -Kennzeichnung an.

Ab wann muss die Richtlinie angewendet werden?

Die Richtlinie muss ab dem 11. August 2007 von den Herstellern angewendet werden. Die Umsetzung in nationales Recht ist bislang noch nicht erfolgt.

---

## AKTUELLES

---

Entscheidung 2005/610/EG zur Bauprodukte-Richtlinie:

Die EG-Kommission hat am 11. August 2005 im Amtsblatt der EG ihre Entscheidung vom 9. August 2005 zu den Brandverhaltensklassen fuer folgende Bodenbelaege veroeffentlicht:

- Brettschichtholz gemaess EN 14080,
- Laminat-Bodenbelaege EN 13329,
- elastische Bodenbelaege (z. B. Linoleum) und
- textile Bodenbelaege (z. B. Teppichboeden).

-----Anzeige-----

Benoetigen Sie Unterstuetzung bei der technischen Dokumentation fuer Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

itk  
Lilienthalstrasse 25  
34123 Kassel  
Tel. (0561) 9532300  
<http://www.itk-kassel.de>

-----

Richtlinie 2005/50/EG zur Medizinprodukte-Richtlinie veroeffentlicht:

Am 12. August 2005 wurde im Amtsblatt der EG die „Richtlinie 2005/50/EG der Kommission vom 11. August 2005 zur Neuklassifizierung von Gelenkersatz fuer Huefte, Knie und Schulter im Rahmen der Richtlinie 93/42/EWG ueber Medizinprodukte“ veroeffentlicht.

Abweichend von den Klassifizierungsregeln in Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG werden Gelenkersatzteile fuer Huefte, Knie und Schulter als Medizinprodukte der Klasse III neu eingestuft. Bislang wurden diese Produkte in die Klasse IIb eingestuft.

Die neue Richtlinie muss ab dem 1. September 2007 angewendet werden.

---

## VERANSTALTUNGSTIPPS

---

Maschinenbautage Koeln vom 21. bis 22. 09. 2005:  
Die Konferenz rund um die Maschinen-Richtlinie

Termin: 21. und 22. 09.2005  
<http://www.maschinenbautage.de>

+++++

Betriebsanleitungen fuer Geraete, Maschinen und Anlagen

Termin: 11.10.05  
Veranstalter: VDI-Wissensforum  
Ort: Ratingen  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=61112>

+++++

Safexpert Anwender- und Administratorenschulung  
Computerunterstuetzte CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 11.10.05  
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik  
Ort: Reutte / Oesterreich  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59691>

---

## CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

---

Folgende Normenlisten wurden unter Basics  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp>  
aktualisiert:

- Bauprodukte-Richtlinie
- Spielzeug-Richtlinie

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/navigator/index.asp>  
wurde folgende Richtlinie neu aufgenommen.

- Messgeraete-Richtlinie

---

## PRAXISTIPPS

---

### GPSG-Leitfaden:

Das Ministerium fuer Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Th ueringen hat im Internet einen 22-seitigen Leitfaden zum Geraete- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) veroeffentlicht.

Der Leitfaden richtet sich an Hersteller, Importeure und Haendler und kann unter [http://th.osha.de/publications/publications\\_tmsfg/gpsg/gpsg.pdf](http://th.osha.de/publications/publications_tmsfg/gpsg/gpsg.pdf) eingesehen werden.

---

### ... UND WEITERHIN

---

Deregulierung des Arbeitsschutzes beschlossen.

Der Bundesrat hat im Juli 2005 seine „Vorschlaege des Bundesrates zur Deregulierung des EU-Rechts verabschiedet. Darin sind unter anderem auch Vorschlaege zur Deregulierung des Arbeits- und Umweltschutzes enthalten.

Insbesondere sollen:

- die Baustellensicherheitsrichtlinie hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheits-Koordinatoren und dem Gesundheitsschutzplan,
- die Bildschirmrichtlinie und
- die Regelungen zur Praevention (insbesondere im Buerobereich) vereinfacht werden.

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien> wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter <mailto:ce.kontakt@vdi-nachrichten.com> oder unter <http://www.itk-kassel.de>.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla- ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

Copyright VDI Verlag GmbH 2005